

## Aktuelle Version

## Neue Version

### Art. 8 Urnenwahl

An der Urne **werden** auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. ~~Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind;~~
2. Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.

### Art. 8 Urnenwahl

An der Urne **wird der Pfarrer bei Bestätigungswahlen** auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.

### Art. 13 Wahlbefugnisse

<sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmezählenden der Kirchgemeindeversammlung;
2. den/die Pfarreibeauftragten;
3. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;
4. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin bzw. Präsidenten.

<sup>2</sup> Sie wählt geheim:

1. ~~Neuwahl der Pfarrer.~~

<sup>3</sup> Bei geheimen Wahlen können vorgedruckte Wahlvorschläge verwendet werden.

### Art. 13 Wahlbefugnisse

<sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmezählenden der Kirchgemeindeversammlung;
2. den/die Pfarreibeauftragten;
3. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;
4. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin bzw. Präsidenten.
5. **Mitglieder der Synode**

<sup>2</sup> Sie wählt geheim:

1. **den Pfarrer bei Neuwahlen**
2. **die Pfarreibeauftragten**

<sup>3</sup> Bei geheimen Wahlen können vorgedruckte Wahlvorschläge verwendet werden.

Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Behörde kann einzelnen oder mehreren

Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Behörde kann einzelnen oder mehreren

## Aktuelle Version

Behördenmitgliedern Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

## Neue Version

Behördenmitgliedern Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

### Art. 19a Wählbarkeit

In die Behörden ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Kirchenpflege, für sie bzw. ihn gilt das Wohnsitzprinzip in der Kirchgemeinde.

### Art. 19b Beendigung der Amtsdauer

Gibt ein Mitglied der Behörde den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Behörde dem es angehört auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer guthheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

### Art. 20 Zusammensetzung

- 1 Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
- 2 Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.
- 3 Der Pfarrer, ~~der Diakon mit Pfarreitungsfunktion~~ oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte

### Art. 20 Zusammensetzung

- 1 Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
- 2 Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.
- 3 Der Pfarrer oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der

### Aktuelle Version

nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

### Neue Version

Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

#### Art. 22 ~~Beendigung der Amtsdauer~~

~~Gibt ein Mitglied der Kirchenpflege den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchengemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Kirchenpflege auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.~~

#### Art. 22 (gestrichen)

#### Art. 26 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden an der Kirchengemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.
- <sup>3</sup> ~~In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchengemeinde im Kanton Zürich ist.~~
- <sup>4</sup> Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchengemeindereglement

#### Art. 26 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden an der Kirchengemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.
- <sup>3</sup> Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchengemeindereglement.